

Richtern. 45% glauben, daß die Richter die gesetzlich garantierte Unabhängigkeit auch tatsächlich wahrnehmen, 54% sind der Ansicht, die Richter ließen sich gelegentlich beeinflussen. Zur Demonstrationsfreiheit von Richtern ergab die Umfrage ein klares Positivvotum. Auf die Frage: »Einige deutsche Richter haben gegen die Stationierung von Atomraketen auf deutschem Boden mit Sitzblockaden demonstriert. Finden Sie, daß ein Richter wie jeder andere Bürger das Recht haben sollte zu demonstrieren – oder finden Sie, daß die besondere Funktion des Richters ihn nicht berechtigt, öffentlich zu demonstrieren?« antworteten 64% mit »Sollte das Recht haben, zu demonstrieren«. 36% waren gegenteiliger Ansicht. Selbst die Bürger mit der Parteienpräferenz CDU/CSU befürworteten noch zu 50% das Demonstrationsrecht von Richtern.

Das vom Bundesverwaltungsgericht reklamierte Vertrauen in die Unabhängigkeit der Richter scheint mehr Fiktion als Realität zu sein; die Bürger trauen den Richtern zu, daß sie in aller Regel zwischen der Rechtsprechung im Beruf und dem politischen Engagement in der Freizeit unterscheiden können. Sollte es nicht der Fall sein, bleibt die Möglichkeit der Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit. Des außerdienstlichen Mäßigungsgebotes bedarf es nicht, um die Unabhängigkeit zu schützen.

Das Problem des »Amtsbonus« ist nicht, daß er in grundrechtlicher Selbstbestimmung in Anspruch genommen wird, sondern, daß Richter und andere Staatsbedienstete deshalb unzulässig diskriminiert werden. Schließlich sollte die Absurdität nicht vergessen werden, daß die mit dem »Amtsbonus« bekämpften Raketen in nächster Zeit verschwunden sein werden, während die Dienstaufsichtsmaßnahmen die Betroffenen wohl noch einige Jahre »verfolgen« werden.

Susanne Baer/Vera Slupik Entwurf eines Gesetzes gegen Pornographie*

A. Problem

Pornographie ist – nach der Definition dieses Gesetzesentwurfes – eine Form sexueller Gewalt gegen Frauen. Sexuelle Gewalt ist Teil der Diskriminierung von Frauen aufgrund ihres Geschlechts und stellt insofern einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 2 und 3 GG dar. In der Bundesrepublik wird Pornographie nach geltendem Recht (z. B. § 184 StGB, GjS) nicht als Frauendiskriminierung gesehen und ist deswegen als solche auch nicht angreifbar.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzesentwurf verfolgt das Ziel, Pornographie als Diskriminierung von Frauen zivilrechtlich durch die Frauen selber angreifbar zu machen. Er beinhaltet eine neue Definition von Pornographie als sexuelle Gewalt gegen Frauen und ermöglicht den direkt Betroffenen und den Zusammenschlüssen von Personen,

* Der Entwurf wurde angeregt durch die US-amerikanische Initiative zu demselben Mißstand. Siehe dazu: Catherine A. MacKinnon, Pornography, Civil Rights and Speech, Harvard Civil Rights-Civil Liberties Law Review, Vol. 20 (1985), S. 1 ff. (21) f.). Eine Überblicksdarstellung bietet: Baer, Neue Gesetze gegen Pornographie? Die Pornographiedebatte in den USA, Streit 4/87, S. 115.

die sich die Gleichberechtigung der Frau zur satzungsgemäßen Aufgabe gemacht haben, Schadensersatz- und Unterlassungsklagen gegen Herstellung und Verbreitung von Pornographie zu erheben.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes gegen Pornographie

§ 1

Generalklausel

Wer Frauen durch, in oder aufgrund von Pornographie diskriminiert, kann nach Maßgabe dieses Gesetzes auf Schadensersatz und/oder Unterlassung in Anspruch genommen werden.

§ 2

Definition

Pornographie ist sexuelle Gewalt gegen Frauen durch wirklichkeitsnahe, deutlich sexuelle Erniedrigung in Bildern und/oder Worten, die eines oder mehrere der folgenden Elemente enthält:

1. Frauen werden als Sexualobjekte dargestellt, die Schmerz oder Erniedrigung genießen.
2. Frauen werden in der Weise dargestellt, daß sie eine Vergewaltigung sexuell genießen.
3. Frauen werden in der Weise als Sexualobjekte dargestellt, daß sie gefesselt, aufgeschlitzt, verstümmelt, geschlagen oder auf andere Weise körperlich mißhandelt, beschädigt oder zerstückelt, in Einzelteilen oder mit abgetrennten Körperteilen gezeigt werden.
4. Frauen werden als Sexualobjekte bei der Penetration durch Tiere oder Sachen gezeigt.
5. Frauen werden in Szenen der Erniedrigung, Körperverletzung, Folter oder Demütigung oder als schmutzig, minderwertig, blutend oder verstümmelt gezeigt in einem Zusammenhang, der dies als sexuell erscheinen läßt.
6. Frauen werden als Sexualobjekte dargestellt, die für Unterdrückung, Eroberung, Verletzung, Ausbeutung, Besitz oder Gebrauch durch Männer zur Verfügung stehen, oder die in Positionen oder Posen von Gefügigkeit und Unterordnung im Verhältnis zu Männern präsentiert werden.

Als Frauen im Sinne dieses Gesetzes gelten alle Menschen weiblichen Geschlechts.

Werden Männer und Transsexuelle in der unter Satz 1 Nr. 1–6 beschriebenen Weise dargestellt, so handelt es sich ebenfalls um Pornographie im Sinne dieses Gesetzes.

§ 3

Herstellung und Verbreitung von Pornographie

- (1) Jede Person und jeder Zusammenschluß von Personen, die Pornographie im Sinne des § 2 herstellen oder verbreiten, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Ein Schadensersatzanspruch setzt voraus, daß die Person wußte oder hätte wissen müssen, daß es sich bei dem hergestellten oder verbreiteten Material um Pornographie im Sinne des § 2 handelt.
- (2) Öffentliche Bibliotheken und Sammlungen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen, fallen nicht unter Abs. 1, soweit Pornographie dort nicht frei ausliegt.

§ 4

Zwang zur Pornographie

- (1) Jede Person, die eine andere Person zu pornographischen Darstellungen durch Täuschung, Zwang oder Drohung bestimmt, kann auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.
- (2) Jede Person und jeder Zusammenschluß von Personen, die so hergestelltes Material verbreiten, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Ein Schadensersatzanspruch setzt voraus, daß die verbreitende Person wußte oder hätte wissen müssen, daß das betreffende Material unter Zwang hergestellt worden ist.
- (3) Das Vorliegen von Täuschung, Zwang und/oder Drohung kann nicht deshalb verneint werden, weil

1. die andere Person eine Prostituierte ist oder war
2. die Person zum Zeitpunkt der Herstellung volljährig war
3. die Person mit einer oder mehreren an der Herstellung von Pornographie beteiligten Personen blutsverwandt oder verheiratet ist
4. die Person vorher sexuelle Beziehungen zu einer oder mehreren an der Herstellung von Pornographie beteiligten Personen hatte
5. die Person schon früher bei der Herstellung von Pornographie mitgewirkt hatte
6. ein Dritter für die Person in die Mitwirkung eingewilligt hat, auch wenn es sich um Ehepartner oder Verwandte handelt
7. die Person tatsächlich in die Mitwirkung eingewilligt hat, die Darstellungen jedoch erst nachträglich zu Pornographie gemacht wurde
8. die Person wußte, daß Ziel und Ergebnis der Darstellung Pornographie war
9. die Person keinen Widerstand zeigte, sondern sich an den Darstellungen aktiv zu beteiligen schien
10. die Person einen Vertrag unterzeichnet oder Stellungnahmen abgegeben hat, die ihre Einwilligung zur Mitwirkung bei der Herstellung von Pornographie bestätigen
11. bei der Herstellung der Pornographie keine körperliche Gewalt ausgeübt und keine Waffen benutzt wurden
12. die Person bezahlt oder auf andere Weise entschädigt wurde.

§ 5

Zwang zur Wahrnehmung von Pornographie

- (1) Jede Person, die eine andere Person vorsätzlich oder fahrlässig der Wahrnehmung von Pornographie aussetzt, kann auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Ansprüche entfallen nur, wenn die andere Person ausdrücklich mit der Wahrnehmung von Pornographie einverstanden war.
- (3) Eine Verpflichtung zum Schadensersatz trifft auch Erziehungsberechtigte und diesen gleichgestellte Personen, soweit sie ihre oder die ihnen anvertrauten Kinder der Wahrnehmung von Pornographie aussetzen.
- (4) Eine Verpflichtung zum Schadensersatz trifft auch die Person oder Institution, die es trotz einer bestehenden Verpflichtung und der Möglichkeit der Verhinderung unterläßt, gegen eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung vorzugehen.

§ 6

Tätlichkeiten infolge von Pornographie

- (1) Jede Person, die vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit von Frauen verletzt, kann, wenn diese Verletzung in direktem Zusammenhang mit pornographischem Material steht, auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.
- (2) Personen oder Zusammenschlüsse von Personen, die solches pornographische Material erneut herstellen und/oder vertreiben, das Gegenstand eines erfolgreich durchgeführten Verfahrens nach Absatz 1 war, können auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

§ 7

Verschulden

Das Verschulden kann in §§ 4 Abs. 1, 5 und 6 nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil die Person nicht wußte, daß das betreffende Material Pornographie ist.

§ 8

Rückwirkung

Die Verpflichtung zur Unterlassung und zum Schadensersatz trifft Personen nicht, die Pornographie vor Inkrafttreten dieses Gesetzes hergestellt oder vertrieben haben. Unberührt davon bleibt eine gerichtliche Verfügung auf Unterlassung der weiteren Verbreitung und erneuten Herstellung nach §§ 3, 4, 5 und 6.

§ 9

Klagebefugnis

- (1) Vereine und Verbände, die sich als juristische Personen konstituiert und die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen zu ihrem satzungsgemäßen Ziel erklärt haben, sind neben den direkt betroffenen Frauen berechtigt, Ansprüche nach diesem Gesetz im eigenen Namen gerichtlich geltend zu machen.
- (2) Soweit Männer, Kinder oder Transsexuelle von Pornographie im Sinne dieses Gesetzes

verletzt werden, sind sie ebenfalls zur Klage auf Schadensersatz und/oder Unterlassung befugt.

§ 10

Verjährung

Die Klagefrist beträgt ein Jahr ab Kenntnis der schädigenden Handlung im Sinne der §§ 3–6.

§ 11

Rechtsweg und Urteil

(1) Ansprüche auf Schadensersatz und Unterlassung nach diesem Gesetz werden vor den Zivilgerichten geltend gemacht.

(2) Der Anspruch auf Schadensersatz umfaßt den Anspruch auf Geldersatz für materielle und immaterielle Schäden, auf Schmerzensgeld und auf entgangenen Gewinn.

(3) Gerichtliche Verfügungen zur Sicherung des Anspruchs auf Unterlassung dürfen nur ergehen, wenn im Hauptverfahren erstinstanzlich festgestellt worden ist, daß das Material Pornographie im Sinne dieses Gesetzes ist.

§ 12

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines

Die Gleichberechtigung von Mann und Frau ist ein verfassungsrechtliches Gebot gem. Art. 3 II und III GG, das faktisch auf allen gesellschaftlichen Ebenen unerfüllt geblieben ist.¹ Dagegen ist die alltägliche Gewalt gegen Frauen einer der zentralen Faktoren, die Gleichberechtigung verhindern und die Diskriminierung von Frauen zementieren. Ein Bestandteil davon ist die sexuelle Gewalt, die sich nicht nur in Vergewaltigungen manifestiert oder sexuellem Mißbrauch von Mädchen, sexueller Belästigung am Arbeitsplatz, auf der Straße und in der eigenen Wohnung u.ä., sondern auch in Pornographie.

Pornographie, landläufig als Darstellung von Sexualität und/oder Erotik gesehen, ist nicht nur Bild, Idee oder Phantasie, sondern Wirklichkeit. Bei der Herstellung von Pornographie werden Frauen oft mißbraucht, vergewaltigt, mißhandelt, verstümmelt und in sexueller Sklaverei gehalten.² Die Bilder der Mißhandlungen dienen Konsumenten dazu, die Unterdrückung der Frauen als sexuell anregend zu empfinden und entsprechend umzusetzen. Auch wenn wissenschaftliche Untersuchungen keine eindeutigen Ergebnisse zu den Auswirkungen von Pornographie liefern konnten³, so ist doch unumstritten, daß Pornographie zumindest tendenziell zu aggressivem Verhalten von Männern gegenüber Frauen führt.⁴

¹ Vgl. Begründung zum Anti-Diskriminierungs-Gesetz der Grünen in BT Ds 10/6137, S. 18 ff.

² Beispiele bei MacKinnon, Pornography, Civil Rights and Speech, Harvard CRCL Law Review 1985, S. 32 ff.

³ Vgl. u. a. Selg, H.: Pornographie, Bern 1987.

⁴ So auch für den Jugendschutz: Schönke-Schröder, Lenckner, § 131, Rdnr. 1; Dreher-Tröndle, StGB, § 184 Rdnr. 7.

Pornographie trägt durch die Sexualisierung der hierarchischen Ungleichheit der Geschlechter dazu bei, die Gleichberechtigung von Männern und Frauen zu verhindern, indem Gewalt untrennbar mit Sexualität gekoppelt und somit gerechtfertigt wird. Da Frauen als Sexualobjekte dargestellt werden, verletzt Pornographie die Menschenwürde aller Frauen, die »in anreißerischer Weise unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge in den Vordergrund gerückt werden und dies letztlich zu dem Zweck, dem Leser oder Betrachter Spannung, Action, Nervenkitzel und genüßlichen Horror zu bieten.«⁵ Dies kann Frauen zu Opfern machen. Bisher fällt Pornographie in der Bundesrepublik unter die §§ 183, 131 StGB sowie unter das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS). Zielsetzung beider Gesetze ist primär der Jugendschutz, im StGB ferner die Verhinderung ungewollter Konfrontation mit bestimmter Pornographie.⁶

Beiden Gesetzen liegt eine Definition von Pornographie zugrunde, die den zentralen Aspekt von Pornographie, nämlich die Diskriminierung von Frauen aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit, nicht enthält. Mit diesem Entwurf dagegen wird es möglich, Pornographie als eine Form von sexueller Gewalt gegen Frauen gesetzlich zu erfassen, während dieses, den größten Teil üblicher Pornographie prägende Merkmal in herkömmlichen Definitionen nicht auftaucht. Die herrschende Definition scheint vielmehr davon auszugehen, daß Sexualität, wie Männer sie sehen wollen, deren Schamgefühl nicht verletzen darf, wobei relativ egal ist, was mit Frauen geschieht.

Außerdem liegt der herrschenden Definition entgegen allen Beteuerungen⁷ eine lediglich moralische und überdies schwammige Bewertung der Darstellung von Sexualität zugrunde. StGB und GjS gehen davon aus, daß pornographische Darstellungen zum Ausdruck bringen müssen, daß sie »ausschließlich oder überwiegend auf die Erregung eines sexuellen Reizes beim Betrachten abzielen und dabei die im Einklang mit allgemeinen gesellschaftlichen Wertvorstellungen gezogenen Grenzen des sexuellen Anstands eindeutig überschreiten«.⁸

Kriterium ist die Darstellung von Sexualität in »übersteigter, anreißerischer Weise, ohne Sinnzusammenhang mit anderen Lebensäußerungen«.⁹

Die »allgemeinen gesellschaftlichen Wertvorstellungen« als unbestimmten Rechtsbegriff mit Inhalt zu füllen, obliegt danach Richtern, die in Ermangelung handfester Kriterien die moralische Grenze des »Anstandes« frei zu ermitteln haben.

Andere Definitionsversuche lehnte man in aller Regel ab, weil sie als zu unbestimmt empfunden wurden,¹⁰ wobei dieser Vorbehalt auch als traditionelles Argument gegenüber der herrschenden Definition geltend gemacht wird.¹¹

Angeblieh sei der Begriff Pornographie deskriptiv *überhaupt* nicht zu bestimmen.¹²

Die Definition, die der vorliegende Gesetzesentwurf enthält, macht jedoch durch Regelbeispiele eine Abgrenzung zwischen Pornographie und Erotika, verstanden als Darstellung von Sexualität im weitesten Sinne, die keines der in § 3 aufgeführten Elemente enthalten, möglich, die hinlänglich weitgehend der Wertung des einzelnen Richters entzogen ist. Die Definition liefert somit eine Formel größerer Bestimm-

5 So zu § 131 StGB: Schönke-Schröder, Lenckner, Rdnr. 5 zu § 131.

6 LK – Laufhütte, § 184, Rdnr. 1, 10. Aufl. 1985.

7 BGHSt 23, 40; Hanack, 47. DJT Bd. 1, S. A 234; Laufhütte, JZ 1974, 47.

8 LK – Laufhütte, § 184, Rdnr. 5.

9 BGHSt 23, 40, 44; OLG Frankfurt in NJW 1987, 454 f.; OLG Düsseldorf in JR 1985, 157 m. Anm. Lampe.

10 Laufhütte, JZ 1974, S. 47, Fn. 18a.

11 Dreher-Tröndle, § 184, Rdnr. 6, 43. Aufl. 1986.

12 Schönke-Schröder, Lenckner, § 184, Rdnr. 4, 22. Aufl. 1985.

heit, die nicht mehr in so hohem Maße auf den Rückgriff auf Wert- und Moralvorstellungen angewiesen ist.

Geltendes Recht gegen Pornographie findet sich zudem lediglich im strafrechtlichen Bereich. Strafrecht oder Indizierungen gegen Pornographie einzusetzen, birgt jedoch die Gefahr, daß Pornographie auch im Sinne dieser Gesetze unzulänglich verfolgt wird,¹³ da der »pornographische Blick«¹⁴ der mit der Verfolgung beauftragten Organe die sexistische Sozialschädlichkeit von Pornographie nicht erkennt oder erkennen will. Im Falle des Verbotes oder der Indizierung wird zusätzlich ein »schwarzer Markt« geschaffen, wo sich Pornographie, nun mit erhöhtem Reiz ausgestattet, ausbreiten kann.

Die Klagebefugnis steht zentral für diesen Gesetzesentwurf den direkt betroffenen Frauen zu. Strafrecht und GjS beinhalten keine Möglichkeit für Betroffene, gegen Pornographie als Diskriminierung vorzugehen. Angesichts patriarchaler Strukturen im Bereich der Rechtsanwendung¹⁵ ist es jedoch vonnöten, Frauen selbst Mittel in die Hand zu geben, um sich zu wehren.

Die Verbandsklage als kollektive Klagebefugnis ermöglicht es zudem den organisierten Interessen der Frauen, Hindernisse für den effektiven Zugang zum Recht, wie sie sich bei den gängigen individualrechtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten zeigen¹⁶, zu überwinden und für eine wirksame Umsetzung des materiellen Rechts zu sorgen.

Abgesehen von o. g. Durchsetzungsschwierigkeiten des geltenden Rechts, die sich u. a. auch an der geringen Zahl der einschlägigen Strafprozesse ablesen lassen, spricht für den zivilrechtlichen Ansatz, daß Pornographie ein Industriezweig mit Profitinteressen ist, gegen den sich gerade Unterlassungsansprüche empfindlicher richten können als die Kriminalisierung.

Die Wertung des Gesetzgebers, im StGB und im GjS vorrangig den Zielen des Jugendschutzes zu dienen¹⁷, soll hier auch nicht unterlaufen werden. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist nicht das vorrangige Anliegen dieses Entwurfes. Es steht ihm aber auch nicht entgegen. Soweit der Gesetzgeber strafrechtliche Mittel gewählt hat, handelt es sich um Spezialtatbestände, die neben einem Zivilgesetz zur Anwendung kommen können und unterschiedliche Rechtsfolgen ergeben. Denn es besteht die Notwendigkeit, gegen die Diskriminierung von Frauen mit Mitteln vorzugehen, die diesen Frauen selbst zur Verfügung stehen. Ein anderes Schutzgut kann in diesem Fall ein anderes, neues Gesetz rechtfertigen.

II. Zu den Einzeltatbeständen

1. Zu § 1 des Entwurfes: Generalklausel

Die Generalklausel des § 1 soll aufzeigen und verbindlich festschreiben, daß Pornographie Diskriminierung von Frauen ist, da sie aufgrund ihres Geschlechts zu Opfern von Pornographie werden.

Die Bedeutung der Generalklausel liegt zunächst darin, als allgemein verbindliche

¹³ Vgl. Gesetzesentwurf BaWÜ/Bay, BR Ds 115/87, S. 4.

¹⁴ Susan Griffin, *Pornography and Silence*, 1984; Susan Sontag, *The Pornographic Imagination*, in: *Perspectives on Pornography*, ed. D. Houghes, N. Y. 1970.

¹⁵ Gerhard, U. in: *ZfRSoz* 2/1984.

¹⁶ Slupik, V. in: *KJ* 1982, S. 350.

¹⁷ Statt aller: LK – Laufhütte, § 184, Rdnr. 1 ff.

Auslegungsrichtlinie zu dienen, die das ganze Gesetz beherrschen soll.¹⁸ In der Generalklausel wird die Zielrichtung des Gesetzes, nämlich das geschützte Rechtsgut dieses Gesetzes, deutlich, woraus folgt, daß Sinn und Inhalt des Gesetzes nicht willkürlich umgedeutet und insbesondere zuungunsten von Frauen mißbraucht werden können.

Grundsätzlich muß aufgrund der Generalklausel die diskriminierende, d. h. sozial-schädliche Auswirkung der Pornographie, die unter die Einzeltatbestände der §§ 3–6 fällt, nicht mehr festgestellt werden, da sich diese aus der Tatbestandsmäßigkeit im Sinne der Definition des § 2 selbst ergibt.¹⁹

Die Generalklausel erfährt somit ihre Konkretisierung in den nachfolgenden Tatbeständen.

2. Zu § 2 des Entwurfes: Definition

Die in § 2 enthaltene Definition von Pornographie, die sich erheblich von der derzeit herrschenden juristischen Definition unterscheidet²⁰, umfaßt jegliches deutlich sexuelle Material, welches Frauen in Form sexueller Gewalt diskriminiert. Sie enthält die Liste der Elemente, die solche Darstellungen zu Pornographie machen als alternative Tatbestandsmerkmale. Sie wurden im einzelnen, da vergleichbares Forschungsmaterial in der Bundesrepublik bisher fehlt, aus den Aussagen von Expertinnen und Zeuginnen gewonnen, die auf Anhörungen in den USA die Herstellungs-, Nutzungs- und Wirkungsweise von Pornographie dokumentieren.²¹ Es muß davon ausgegangen werden, daß sich die Situation in der Bundesrepublik, auch aufgrund der internationalen Verflechtung der Pornographie-Industrie, von der Situation in der Bundesrepublik nicht unterscheidet.

Wie schon im Rahmen des § 184 StGB anerkannt, fällt darunter auch, was sexuelle Darstellungen einverständlichen Charakters zum Inhalt hat, solange die einzelnen Tatbestandsmerkmale des § 2 noch Gegenstand der Darstellung sind.²²

3. Zu § 3 des Entwurfes: Herstellung und Verbreitung von Pornographie

Pornographie, die schon nach der zugrundeliegenden Definition in Verbindung mit der Generalklausel Diskriminierung von Frauen ist, soll nach § 3 die sie herstellenden oder die sie verbreitenden Personen schadensersatzpflichtig machen. Unter Verbreitung ist dabei jede Form der Weitergabe an Dritte zu verstehen, was z. B. auch die Vermietung an geschlossene Benutzergruppen über Btx u. ä. umfaßt.²³ Der Anspruch richtet sich also gegen alle an der Herstellung diskriminierenden Materials Beteiligte und an Händler, Lesezirkel etc.

Nach § 3 Abs. II sollen lediglich die öffentlichen Zwecken dienenden Einrichtungen nicht in Anspruch genommen werden können, da insoweit insbesondere die Freiheit von Wissenschaft, Lehre und Forschung gem. Art. 5 Abs. III GG durch die Verfügbarkeit von Pornographie zu diesen Zwecken gewährleistet werden soll. Es besteht lediglich die Einschränkung, Pornographie nicht in Handapparaten auszustellen, da es sonst wiederum zu ungewollter Konfrontation mit pornographischem Material

¹⁸ Vgl. auch § 1 UWG und Kommentar, v. Godin, Rdnr. 16 ff. zu § 1.

¹⁹ Ähnlich Dreher-Tröndle, § 184 Rdnr. 7.

²⁰ S. o. I.

²¹ MacKinnon, a. a. O., S. 23 ff., Hearings on Pornography.

²² Vgl. Schönke-Schröder, Lenckner, § 184, Rdnr. 54.

²³ Zu diesem Problem auch Gesetzesentwurf BaWü/Bay, BR Ds 115/87.

kommen kann. Auch in öffentlichen Sammlungen muß deshalb der Zugang zu frauenverachtenden Materialien erschwert werden.

Der Unterlassungsanspruch gegen die weitere Verbreitung von Pornographie richtet sich gegen den fortdauernden freien Handel mit den Bildern oder Beschreibungen des Mißbrauchs von Frauen. Pornographie als sexuelle Gewalt gegen Frauen kann nicht mehr frei verfügbar bleiben. Zudem ist sie ursächlich für weitere Diskriminierungen von Frauen, indem frauenfeindliche Verhaltens- und Sichtweisen von Männern²⁴ verstärkt werden.²⁵

Pornographie vermindert die Fähigkeit, Sexualität von Gewalt zu unterscheiden, weil sie Gewalt »sexy« macht.²⁶

Die darauf zurückgehende alltägliche Gewalt gegen Frauen rechtfertigt es, den Schutz der Menschenwürde und das Gleichberechtigungsgesetz des Grundgesetzes der Freiheit der Pornographiehersteller, der Pornographie-Vertreiber und -konsumenten vorgehen zu lassen. Art. 2 Abs. I und Art. 5 Abs. I GG, in deren Schutzbereiche hier eingegriffen wird, stehen unter dem Schrankenvorbehalt der allgemeinen Gesetze, zu denen dieser Entwurf als verfassungsgemäße Einschränkung zu zählen ist.²⁷

Auch eine verfassungswidrige Kollision mit Art. 5 Abs. III GG, insbesondere der Kunstfreiheit, ist hier nicht zu befürchten: Nach der Definition des § 2 dieses Entwurfes ist Pornographie nicht lediglich die Darstellung einer Handlung, die Frauen diskriminieren könnte, sondern Pornographie ist selbst eine Diskriminierung. Durch Herstellung und Verbreitung von Pornographie wird nicht Kunst gemacht und verbreitet, sondern es werden Frauen erniedrigt. Pornographie ist also nicht lediglich eine Idee, der künstlerischer Wert zukommen kann, sondern eine politische Praxis. Auch unter Zugrundelegung des weiten Kunstbegriffes des BVerfG überschreitet Pornographie, sollte sie unter den Kunstbegriff fallen, eindeutig das Toleranzgebot des Art. 5 Abs. III GG²⁸. Im übrigen ist die Frage, was Pornographie ist und was Kunst, wie jedes andere Auslegungsproblem im Einzelfall zu beantworten.

4. Zu § 4 des Entwurfes: Zwang zur Pornographie

Die ersten Opfer von Pornographie sind die Mitwirkenden, die direkt beteiligten Frauen. Zwar werden nicht alle Darstellerinnen zur Herstellung von Pornographie gezwungen²⁹, doch soll denjenigen, die sich nicht freiwillig für diese Tätigkeit entscheiden, ein Kompensationsanspruch insbesondere dafür gegeben werden, daß sie aufgrund ihres Geschlechtes erniedrigt werden, um Pornographie-Konsumenten zufriedenzustellen.

Um nur einen Fall zu nennen: In bundesdeutschen Kinos läuft allabendlich der us-amerikanische Film »Deep Throat«, ein sogenannter »Porno-Klassiker«³⁰. Die Hauptdarstellerin dieses Filmes, Linda Marchiano alias Linda Lovelace, hat über ihre Geschichte ein Buch geschrieben, in dem sie den Film als eine Serie von Vergewaltigungen und ein ungeheures Ausmaß sexueller Sklaverei beschreibt.

24 Vgl. Selg. a. a. O., S. 67 f. (über 95% der Sex-Shop-Kunden sind Männer!).

25 Selg. a. a. O., Malamuth, Donnerstein in: Report of the Commission on Obscenity und Pornography, N. Y. 1970.

26 MacKinnon, a. a. O., Fn. 116.

27 Vgl. zum Jugendschutz: Schönke-Schröder, Lenckner, § 184 Rdnr. 1.

28 So wohl auch Maunz-Dürig, Scholz, GG-Kommentar Jan 1985, Art. 5 Abs. III, Rdnr. 77.

29 Vgl. K. Barry, Sexuelle Versklavung von Frauen, Berlin 1983; MacKinnon, a. a. O., S. 32 ff.

30 So die Beschreibung in Berliner Stadtillustrierten.

Werde »Deep Throat« gezeigt und würden ihre Vergewaltigungen auf Zuschauer erregend wirken, so würde ihre erniedrigende Mißhandlung jedesmal zum Lustgewinn für Männer.³¹ Linda Marchiano hätte in der Bundesrepublik keine Möglichkeit, für die öffentliche Reinszenierung ihrer Mißhandlungen Ersatz zu beanspruchen. Diese Möglichkeit will dieser Gesetzentwurf zur Verfügung stellen.

Abs. III macht deutlich, welche Gründe in der Regel von Pornographen angeführt werden, um zu bagatellisieren, was Porno-Darstellerinnen angetan wird. Gleichgelagert sind die Fälle des Frauen- und Mädchenhandels, wo Frauen zu schriftlichem Einverständnis gezwungen werden, ohne den Vertragsinhalt überhaupt verstehen zu können, und Ehemänner oder Brüder ihre Frauen und Schwestern »verkaufen«, ohne daß die Frauen selbst sich je hätten äußern können.

Um zu verhindern, daß Frauen vor einer Klage zurückschrecken, weil sie befürchten, als unglaubwürdig zu gelten³², muß von vornherein gesetzlich festgelegt werden, was nicht als Rechtfertigung für diskriminierendes Verhalten gelten kann.

5. Zu § 5 des Entwurfes: Zwang zur Wahrnehmung von Pornographie

§ 5 soll insbesondere Frauen und Mädchen davor schützen, gegen ihren Willen mit Pornographie konfrontiert zu werden.³³ Eine ungewollte Konfrontation mit frauenverachtendem Material verletzt die Menschenwürde der betroffenen Frau³⁴, da sie mit den Bildern der eigenen Erniedrigung konfrontiert wird: Von diesen kann sie sich schwerlich distanzieren, da Pornographie alle Frauen zu Sexualobjekten und potentiellen Opfern sexueller Gewalt macht.³⁵

Nach Abs. II entfällt deshalb der Ersatzanspruch auch nur, wenn die betroffene Person vorher und ausdrücklich ihr Einverständnis erklärt hat.

Selbstverständlich kann der Beklagte auch der Ehemann, Vater oder Bruder sein, was sich allein aufgrund der Tatsache rechtfertigt, daß 9% aller aufgeklärten (!) Delikte sexueller Gewalt in Ehen oder eheähnlichen Beziehungen stattfinden, 43% aller Delikte zu den Beziehungsdelikten im weiteren Sinne zu rechnen sind³⁶.

Angesichts des noch keineswegs ausreichend aufgedeckten Ausmaßes des sexuellen Mißbrauchs von Kindern³⁷ läßt sich auch das im GjS vorhandene Erzieherprivileg nicht mehr rechtfertigen, was Abs. III deutlich macht. Etwas anderes kann sich auch nicht aus der ggf. schwierigen Beweislage ergeben.³⁸

Abs. IV des Entwurfes zu § 5 bezieht sich auf die Fälle der Diskriminierung von Frauen am Arbeitsplatz, wo männliche Kollegen Frauen durch das Vorzeigen von pornographischen Bildern sexuell belästigen.³⁹ Arbeitgeber und sonstige Vorgesetzte sind aus dem arbeitsrechtlichen Fürsorgeverhältnis verpflichtet, derartigen Belästigungen Einhalt zu gebieten.⁴⁰ Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, so haften sie ebenso wie die direkten Angreifer. Die Reinszenierung sexueller Gewalt vor den

31 L. Lovelace/M. McGrady, Ordeal, 1980.

32 Vgl. u. a. K. Weis, Die Vergewaltigung und ihre Opfer, S. 173 ff.

33 Vgl. auch Gesetzentwurf BaWü/Bay, BR Ds 115/87, S. 7.

34 Vgl. Schönke-Schröder, Lenckner, § 131, Rdnr. 15.

35 Fälle aus den USA bei MacKinnon, a. a. O., S. 39 ff.

36 Prot. der 91. Sitzung des Rechtsausschusses, S. 189, bei: M. Frommel in: ZRP 1987, S. 242; ferner: Entwurf eines ADG, BT Ds 10/6137, S. 36.

37 Kavemann/Lohstöter, Väter als Täter, Reinbek 1984.

38 So aber Schönke-Schröder, Lenckner, § 184, Rdnr. 61.

39 Vgl. Bertelsmann, Frauendiskriminierung – Sexuelle Beeinträchtigung im Betrieb, AiB 6/87, S. 123.

40 Bertelsmann, ebenda, S. 131.

Augen der Opfer kann nicht geduldet werden, nur weil sie von anderen genossen wird!

6. Zu § 6 des Entwurfes: Tötlichkeiten infolge von Pornographie

Das Bekanntwerden bestimmter Verbrechen, bei denen Horror- und Pornofilme als Anleitung und Vorlage benutzt wurden, macht es notwendig, den Betroffenen auch hiergegen einen Schadensersatzanspruch in die Hand zu geben⁴¹. Neben dem allgemeinen zivilrechtlichen Deliktsanspruch führt hier die Verletzung bestimmter absoluter Rechtsgüter zur Schadensersatzpflicht. Die Besonderheit des § 6 liegt darin, daß nicht nur der Angreifer in Anspruch genommen werden kann, weil sich seine Tatmotive auf frauenverachtendes Material zurückführen lassen; nach Abs. II kann auch die weitere Verbreitung der Pornographie unterbunden werden, die als Vergewaltigungs- oder Mißhandlungsvorlage diene.

Der Zusammenhang zwischen dem Material und der Tat muß dabei insoweit feststehen, als daß deutliche Parallelen zwischen Pornographie und Tathandlung zu erkennen sein müssen. Das Verschulden bezieht sich nach Maßgabe des § 7 lediglich auf die Tathandlung, nicht jedoch auf Pornographie. In dieser Hinsicht handelt es sich in diesem Gesetz um Tatbestände einer Gefährdungshaftung, da davon auszugehen ist, daß zwischen dem Konsum von brutaler und frauenverachtender Pornographie und aggressivem Verhalten gegenüber Frauen ein direkter Zusammenhang zumindest in Einzelfällen nachgewiesen werden kann.⁴²

7. Zu § 7 des Entwurfes: Verschulden

Soweit dieses Gesetz, welches grundsätzlich Tatbestände der Gefährdungshaftung normiert, Verschulden erforderlich macht, kann sich dies nur auf die in Rede stehende Handlung, niemals jedoch auf die Qualifizierung bestimmten Materials als Pornographie beziehen.

Die angebliche Unfähigkeit, diskriminierende Pornographie von Erotika abzugrenzen,⁴³ stellt einen fadenscheinigen Grund dar, sexuelle Gewalt nicht zu benennen, um Pornographie in seiner derzeitigen Gestalt als Diskriminierung von Frauen zu erhalten.

8. Zu § 8 des Entwurfes: Rückwirkung

§ 8 nimmt diejenige Pornographie, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes hergestellt und vertrieben wurde, von den in diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsfolgen aus. Schließlich soll dieses Gesetz erst das in weiten Kreisen der Bevölkerung noch fehlende Unrechtsbewußtsein für Frauendiskriminierung durch Pornographie erst schaffen.

9. Zu § 9 des Entwurfes: Klagebefugnis

Neben der Klagemöglichkeit, die – wie im Zivilrecht immer – den direkt Betroffenen gegeben ist, sieht der Entwurf die Verbandsklage vor, weil sich Informationsdefizite, Verhandlungsungleichgewicht, Abhängigkeit und die Angst vor zusätzlichen

⁴¹ Vgl. auch Schönke-Schröder, Lenckner, § 184, Rdnr. 3; K. Barry, a. a. O. S. 285.

⁴² Schönke-Schröder, Lenckner, § 131, Rdnr. 1; Gesetzesentwurf BaWü/Bay a. a. O., S. 6f.; Fälle bei MacKinnon, a. a. O., S. 45.

⁴³ S. oben I.

Sanktionen oftmals als entscheidendes Hindernis für die Betroffenen erweisen, einen Anti-Diskriminierungsprozeß zu führen. Dieser Befund, der sich etwa im Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen und im Arbeitsrecht zeigt⁴⁴, dürfte erst recht eine Rechtsverfolgung im Bereich der Pornographie erschweren. Gerechtfertigt wird eine solche Aktivlegitimation auch durch den Gedanken, daß in diesem Entwurf Pornographie als sexuelle Gewalt verstanden wird, die Teil der Diskriminierung von Frauen aufgrund ihres Geschlechts und damit einer gruppenbezogenen Eigenschaft ist. Da insofern Frauen als Gruppe betroffen sind, ist die Ausstattung des Gesetzes mit einer Verbandsklage nur folgerichtig.

10. Zu § 10 des Entwurfes: Verjährung

Die Klagefrist beträgt ein Jahr ab Kenntnis der schädigenden Handlung. Kenntnis ist hier auch zu verstehen als Kenntnis des Materials, das Grundlage des angegriffenen diskriminierenden Verhaltens ist und Wissen über seinen pornographischen Charakter.

11. Zu § 11 des Entwurfes: Rechtsweg und Urteil

Eine Klage nach diesem Gesetz kann lediglich vor dem Zivilgericht geltend gemacht werden, da strafrechtliche Folgen nicht vorgesehen sind.⁴⁵ Das Absehen von der Kriminalisierung dieser Form sexueller Gewalt gegen Frauen ist auch keineswegs als Bagatellisierung zu verstehen.⁴⁶ Einem als frauenfeindlich einzuschätzenden Rechtssystem⁴⁷ muß hier kein Mittel in die Hand gegeben werden, ein Gesetz wie das vorliegende gegen Frauen womöglich zu mißbrauchen. Der männlich-pornographische Blick⁴⁸ der Strafverfolgungsbehörden wird dagegen ersetzt durch die Perspektive der betroffenen Frauen.

Der zivilrechtliche Schadensersatzanspruch umfaßt die Kosten der Rechtsverfolgung wie auch alle anderen Schadensarten des Zivilrechts. Er dient der Kompensation der durch die Diskriminierung erlittenen Schäden.

Abs. III beugt einem Mißbrauch dieses Gesetzes für zensurähnliche Maßnahmen vor, die sich mit Art. 5 GG nicht vereinbaren ließen.

Die Verbreitung sexuellen Materials darf nur verhindert werden, sobald das Material sexuelle Gewalt und damit Pornographie im Sinne dieses Gesetzes ist. Da es sich dann um einschneidende Eingriffe in die Freiheitsrechte der Hersteller und Vertreiber von Pornographie handelt, muß eine gerichtliche Entscheidung im Hauptverfahren der ersten Instanz abgewartet werden, um sexuelles Material als Pornographie ansehen zu können. Vorläufige Verfügungen dürfen insofern nicht ergehen.

44 Vgl. Slupik, a. a. O., sowie auch die Begründung dieser Klageform bei dem ADGEntw der Grünen, in: BT Ds 10/6137, S. 21 f.

45 So aber Frommel, a. a. O.

46 Vgl. Lumbach, in: ZRP 1985, S. 289.

47 Gerhard, U., in: ZfRSoz 2/1984.

48 Griffin, a. a. O.